

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 105 - Bauen und Wohnen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Lothar Hampe 563 6355 563 8043 lothar.hampe@stadt.wuppertal.de
	Datum:	20.07.2007
	Drucks.-Nr.:	VO/0431/07/1 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
14.08.2007	Ausschuss Bauplanung	Empfehlung/Anhörung
29.08.2007	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
03.09.2007	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Klimaschutz in der Bauleitplanung verankern		

Grund der Vorlage

Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN (VO/0431/07) vom 08.05.2007 sowie Beschluss des Rates v. 06.06.07

Beschlussvorschlag

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/ DIE GRÜNEN (VO/0431/07) wird abgelehnt.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Jung

Begründung

Im Hinblick auf die in § 1 Abs.5 BauGB verankerte Verantwortung der Bauleitplanung für den allgemeinen Klimaschutz sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen (Vorbereitende und Verbindliche Bauleitplanung) gem. § 1 Abs.6 BauGB u.a. insbesondere zu berücksichtigen die Belange des Umweltschutzes und dort unter der Ziffer 7.f „die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie“.

Zur planungsrechtlichen Sicherung der Umsetzung dieses Ziels in Bebauungsplänen bietet sich insbesondere die Rechtsgrundlage des § 9 Abs.1 Nr. 23 b BauGB an: danach können aus städtebaulichen Gründen Gebiete festgesetzt werden, in denen „bei der Errichtung von Gebäuden bestimmte bauliche Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien wie insbesondere Solarenergie getroffen werden müssen“.

Inwieweit diese oder auch andere Festsetzungen zur unmittelbaren und mittelbaren Einschränkung der Nutzung fossiler Brennstoffe (z.B. § 9 Abs. 1 Nr. 23 a BauGB: Beschränkung bzw. Verbot der Verwendung von bestimmten luftverunreinigenden Stoffen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.d. BImSchG oder auch Stellung der Gebäude, Dachform etc.) bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Anwendung kommen, muss jedoch grundsätzlich dem jeweiligen Abwägungsvorgang sowohl unter Bewertung der privaten und öffentlichen Belange (§1 Abs.7 BauGB) als auch vor dem Hintergrund der fünf vom Oberbürgermeister am 15.11.2004 postulierten strategisch-politischen Oberziele zum Wachstum für Wuppertal ¹⁾ im konkreten Planungsfall vorbehalten bleiben.

An diesen Abwägungsvorgang sind bundesrechtlich bestimmte Anforderungen zu stellen, die bei Nichteinhaltung zu Verfahrensfehlern und damit zur Nichtigkeit der Planung führen. Nach der seit Jahren verfestigten Rechtsprechung sind die wesentlichen materiell-rechtlichen Anforderungen an eine gerechte Abwägung folgende:

- Es muss überhaupt eine Abwägung stattgefunden haben.
- Es müssen alle erforderlichen Gesichtspunkte einbezogen worden sein.
- Die Bedeutung der betroffenen Belange darf nicht verkannt werden.
- Der Ausgleich der Belange muss sachangemessen erfolgt sein.

Daraus folgt, dass die planaufstellende Gemeinde nicht willkürlich Abwägungsentscheidungen und damit Festsetzungen treffen kann, sondern städtebauliche Begründungen für und/oder gegen eine gewünschte Abwägungsentscheidung anführen muss.

Gleichwohl ist das Interesse am solaren Bauen und der energiepolitische Wille zum allgemeinen Klimaschutz in den letzten Jahren stetig gewachsen. Zunehmend wird der Wunsch geäußert, durch Festsetzungen in Bebauungsplänen zusätzlich auch verschiedentlich angenommene Unzulänglichkeiten der (bisherigen) Regelungen durch die Bundes- und Ländergesetzgebung zu korrigieren:

- Beschränkung von Abgasverlusten und Schadstoffemissionen auf Werte unterhalb der 1.°BImSchV ²⁾,
- Ausschluss offener Feuerstellen wie Kamine, Kachelöfen etc. aus ökologischen Gründen,
- höhere Dämmwerte als nach der WärmeschutzVO erforderlich,
- ökologische Bauweise, Errichtung von Niedrigenergie- und Passivhäusern,
- Nutzung von Fernwärme-Netzen und Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung,
- Nutzung von Solaranlagen für die Wärme-, Kälte- und Elektrizitätsversorgung

Die Aufnahme der (Mit-) Verantwortung gegenüber künftigen Generationen und für den allgemeinen Klimaschutz unter § 1 Abs. 5 in die BauGB-Novelle 2004 lässt den Eindruck entstehen, als würde der Ortsgesetzgeber bei der Aufstellung von Bauleitplänen in diesem Zusammenhang befreit worden sein von der Beschränkung seiner Befugnis zur Regelung der Bedürfnisse der örtlichen Gemeinschaft. Dies ist jedoch grundsätzlich nicht der Fall.

Hierzu hat der Bundesgesetzgeber im Rahmen seiner konkurrierenden Gesetzgebung für die Luftreinhaltung nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 GG durch § 23 BImSchG nur die Bundesregierung

¹⁾ Seit Anfang der neunziger Jahre ist in Deutschland der bis dahin angenommene Gegensatz zwischen Wachstum und Energieeffizienz überwunden; Energieeinsparung und wirtschaftliches Wachstum sind inzwischen voneinander entkoppelt.

²⁾ Die Grenzwerte und Überwachungsregelungen der BImSchV von 1997 stammen aus dem Jahr 1988. Laut Auskunft der Umweltbundesamtes plant die Bundesregierung eine Novellierung (und Verschärfung) der Verordnung noch in dieser Legislaturperiode.

ermächtigt. Die Gemeinden sind daher nicht ermächtigt, im Rahmen ihrer Planungshoheit weitergehendes normatives Ortsrecht zu schaffen.³⁾

Diese unter umweltpolitischen Gesichtspunkten im einzelnen sicherlich wünschenswerten Zielsetzungen sind daher nicht normativ bindend festzuschreiben. Sie können jedoch z.B. über entsprechende Vereinbarungen in städtebaulichen Verträgen und Durchführungsverträgen (§§ 11, 12 BauGB) mit Projektträgern zur bauordnungsrechtlichen Zulassungsvoraussetzung gemacht werden (s. Anlage 1). Bei der inhaltlichen Ausgestaltung der vertraglichen Regelungen könnte auf den noch immer geltenden Leitfaden Ökologisches Bauen für städtische Grundstücke von 1996 (zugehörige Checkliste aktualisiert 2003) zurückgegriffen werden, der die Kriterien des Landes NRW für „50 Solarsiedlungen“ aufgreift.

Darüber hinaus können solche Vereinbarungen in Grundstücks-Kaufverträge mit zukünftigen Bauherren übernommen werden, wenn die Gemeinde Eigentümerin des überplanten Geländes ist und die politischen Gremien der Stadt eine solche Vorgehensweise mehrheitlich tragen.

Zur konsequenten Erfassung des Abwägungsmaterials auch hinsichtlich der Belange des Klimaschutzes auf der Grundlage der BauGB-Novelle 2004 bereits ab Beginn eines Verfahrens der verbindlichen Bauleitplanung (Aufstellungsbeschluss) ist die bis dahin geltende „UVP-Checkliste“ als Untersuchungsrahmen für die Umweltprüfung (URUP) neu formuliert worden. Als Positionen in der Rubrik „Schutzgüter und Umweltbelange“ sind in diesem Zusammenhang in das bisherige Prüfraster u.a. neu aufgenommen worden „Vermeidung von Emissionen“, „Umgang mit Energiebedarf“ und „Erhaltung der Luftqualität“. Damit ist die formelle Grundlage geschaffen worden, diesbezügliche Anregungen, aber auch Bedenken in den Planungsprozess einzusteuern und mit dem ihnen zukommenden Gewicht bei der planerischen Abwägung zu beachten (s. Anlage 2).

Die Auswirkungen der Maßnahmen aufgrund des Einsatzes bauleitplanerischer Instrumentarien auf die energiebedingten CO₂-Emissionen der Gesamtstadt dürften jedoch kurzfristig kaum nennenswert in Erscheinung treten. Dazu ist der Anteil der aufgrund von Verfahren der verbindlichen Bauleitplanung neu hinzutretenden Baurechte zu gering. Nicht erfasst werden nämlich neben der vorhandenen Bausubstanz all die neuen Bauvorhaben außerhalb von Bebauungsplänen in sog. 34er und 35er Lagen und die Bauvorhaben innerhalb von rechtsgültigen Bebauungsplänen. Gleichwohl kann die Verbindliche Bauleitplanung im Rahmen der Vorsorge dazu beitragen, mittel- bis langfristig verbesserte klimatische Verhältnisse zu erreichen.

Anlagen

Anl. 1 Möglichkeiten und Grenzen der vertraglichen Regelungen nach §§ 11, 12 BauGB

Anl. 2 Untersuchungsrahmen zur Umweltprüfung (URUP)

³ OVG NRW, Urt. v. 17.10.1996 – 7a D 164/94.NE
OVG NRW, Beschl. v. 27.03.1998; vgl. auch BayVGh, Urt. v. 07.04.2000